

Thormählen, Thies; Specht, Richard

**Article — Digitized Version**

## Größerer Grundfreibetrag für Grenzsteuerzahler

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Thormählen, Thies; Specht, Richard (1993) : Größerer Grundfreibetrag für Grenzsteuerzahler, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 73, Iss. 7, pp. 356-362

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/137024>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Thies Thormählen, Richard Specht

## Größerer Grundfreibetrag für Grenzsteuerzahler

*Bundestag und Bundesrat haben am 27./28. Mai 1993 das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKP-Gesetz) beschlossen, in dem unter anderem das Einkommensteuergesetz geändert wird. Damit kommt der Gesetzgeber dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts nach, den Steuerpflichtigen mit geringem Einkommen (Grenzsteuerzahlern) den existenzsichernden Aufwand steuerfrei zu belassen. Wie sieht die Neuregelung aus?*

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992<sup>1</sup> muß der Gesetzgeber bei der Einkommensbesteuerung künftig dem Steuerpflichtigen die Erwerbsbezüge belassen, die er zur Deckung seines existenznotwendigen Aufwands benötigt. Dessen Höhe hängt von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen ab und von dem, was die Allgemeinheit oder Rechtsgemeinschaft anerkennt. Ihn einzuschätzen, ist Aufgabe des Gesetzgebers. Soweit der Gesetzgeber jedoch im Sozialhilferecht den Mindestbedarf bestimmt hat, darf das von der Einkommensteuer zu verschonende Existenzminimum diesen Betrag jedenfalls nicht unterschreiten.

Entsprechend §1 des Bundessozialhilfegesetzes ist der finanzielle Beistand des Staates für Hilfebedürftige so zu bemessen, daß die Führung eines Lebens ermöglicht wird, das der Würde des Menschen entspricht. Damit garantiert der Staat ein sozio-kulturelles Existenzminimum.

Der Sozialhilfeanspruch ist ein Individualanspruch, der allein auf die Notlage des einzelnen abstellt. Ist beispielsweise jemand aufgrund unzureichender oder völlig fehlender Einkünfte nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, besteht Anspruch auf staatliche Leistung. Sie setzt sich zusammen aus laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und anderen Hilfen, die – individuell sehr unterschiedlich – sich zum durchschnittlichen Sozialhilfebedarf aggregieren lassen (vgl. Tabelle 1). Die Mittel werden von den Kommunen bereitgestellt.

Das Sozialhilferecht anerkennt also den individuellen Bedarf jedes einzelnen Bedürftigen. Für die Besteuerung, also die Abwicklung von Massenverfahren, erlaubt

das Bundesverfassungsgericht dagegen eine Typisierung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums.

Das Bundesverfassungsgericht fordert ab 1996 eine Neuregelung der für verfassungswidrig erkannten steuerlichen Regelungen zum Grundfreibetrag (große Lösung). Diese ist jedoch von der Verpflichtung zu unterscheiden, schon während des Übergangszeitraums 1993 bis 1995 die Bezieher geringer Einkünfte steuerfrei zu stellen (kleine Lösung). Im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen steht die kleine Lösung.

Das steuerfrei zu stellende Existenzminimum wird – wenn auch nur annäherungsweise – am Maßstab der durchschnittlichen Sozialhilfeleistungen bestimmt. Die einzelnen Komponenten des Existenzminimums und des Sozialhilfebedarfs sind unterschiedlich aufgefüllt worden und weichen – davon abhängig – in der Summe voneinander ab (vgl. Tabelle 1).

□ *Regelsatzleistungen:* Das sind laufende Leistungen zum Lebensunterhalt an private Haushalte, die nach Regelsätzen gewährt werden; diese können je nach Bundesland unterschiedlich sein. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts ist für steuerliche Zwecke nicht der durchschnittliche, sondern der *höchste* Regelsatz anzusetzen<sup>2</sup>. Der Regelsatz wird gewährt für z.B. Ernährung, hauswirtschaftlichen und persönlichen Bedarf.

□ *Einmalige Leistungen:* Das sind beispielsweise Kleiderhilfen sowie Kosten für die Instandhaltung von größerem Hausrat und der Wohnung, die das Sozialamt am

<sup>1</sup> Vgl. zu den Ausführungen dieses Absatzes den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 25. September 1992, abgedruckt in: Deutsches Steuerrecht (DStR), H. 44, 1992, S. 1539-1543.

<sup>2</sup> Das BVerfG 1992 (a. a. O., S. 1541) fordert, daß im Rahmen einer Typisierung das Existenzminimum so zu bemessen ist, „daß es in möglichst allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdeckt, kein Steuerpflichtiger also infolge einer Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen wird, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu decken.“ Das heißt für das Einkommensteuergesetz, daß der Gesetzgeber „den existenzsichernden ... Aufwand in einem für alle Einkommensteuerzahler einheitlichen Betrag“ regelt (ebenda, S. 1540).

---

*Dr. Thies Thormählen, 48, und Richard Specht, 58, arbeiten im Referat für finanzpolitische Grundsatzfragen der Sozial- und Gesellschaftspolitik des Bundesministeriums der Finanzen. Der Artikel bringt die persönliche Meinung der Autoren zum Ausdruck.*

**Tabelle 1**  
**Steuerfrei zu stellendes Existenzminimum und durchschnittlicher Sozialhilfebedarf eines Alleinstehenden (DM)**

Art der Leistung	Steuerfrei zu stellendes Existenzminimum BReg <sup>2</sup>			nachrichtlich: durchschnittlicher Sozialhilfebedarf		
				BVerfG <sup>1</sup>		BReg <sup>2</sup>
				(a)	(b)	
	1993	1994	1995	ab 1. Juli 1992		
1. Regelsatz <sup>3</sup>	513	524	540	501	501	508
2. Mehrbedarfzuschlag wegen Erwerbstätigkeit	–	–	–	125	125	203
3. einmalige Leistungen <sup>4</sup>	77	79	81	88	100	102
4. Kaltmiete	226	239	254	263	346	353
5. Heizkosten	59	62	65	15	87	88
6. Sicherheitsreserve (Aufrundungsbetrag)	–	–	–	–	–	–
7. zusammen (monatlich)	875	917	958	992	1 159	1 254
8. (jährlich)	10 500	11 000	11 500	11 908	13 910	15 048

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

<sup>1</sup> Das Bundesverfassungsgericht bezieht sich auf Zahlenangaben des Finanzgerichts Münster (a) und der Bundesregierung (b), in: Deutsches Steuerrecht (DStR) 1992, S. 1541 f. <sup>2</sup> Beschlüßempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (8. Ausschuß), BT-Drs. 12/4801 vom 18. Mai 1993, S. 147, 149. <sup>3</sup> Einschließlich Erhöhung nach dem FKP-Gesetz: 1993 2%, 1994 3%, 1995 3%. <sup>4</sup> Einschließlich der Minderung der einmaligen Leistungen nach dem FKP-Gesetz.

Quelle: Siehe Anmerkungen 1 und 2; eigene Berechnungen.

Einzelfall bemißt oder zum Teil auch pauschal gewährt. Dieser Betrag wird für das steuerfreie Existenzminimum mit seiner durchschnittlichen bzw. typisierenden Betrachtung als Prozentsatz der Regelsatzleistungen bestimmt und ist aufgrund neuester Statistiken mit 15% für Alleinstehende ermittelt worden<sup>3</sup>.

□ **Kaltmiete:** Für die Bemessung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums mußte ein Betrag gewählt werden, der für die Steuerpflichtigen in *allen* Bundesländern vertretbar ist. Der durchschnittliche Sozialhilfebedarf dagegen geht von einer Miete aus, die auf der Basis der Wohngeldstichprobe 1990 für die *Westländer* ermittelt worden ist<sup>4</sup>. Bei der Bemessung des steuerlichen Existenzminimums gestattet das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber, daß er sich aufgrund des unterschiedlichen Mietenniveaus in der Bundesrepublik an einem unteren Mietwert orientieren kann, wenn zugleich zur ergänzenden Deckung des Bedarfs ein am Einzelfall bemessenes Wohngeld zur Verfügung steht<sup>5</sup>. Dies erklärt sich ins-

besondere daraus, daß die Grenzsteuerzahler (das sind in diesem Zusammenhang diejenigen, deren Nettoeinkommen bei Besteuerung nach dem geltenden Tarif unterhalb des Existenzminimums liegt) in Höhe des Wohngeldes ihre Miete nicht aus Erwerbsbezügen bestreiten müssen. Die staatlich unterstützte Miete durch die Steuerfreistellung und unter Einbeziehung des Wohngeldes kann in den westlichen Bundesländern zu einer Unterdeckung, dagegen in den östlichen Bundesländern zu einer Überdeckung der tatsächlich gezahlten Miete führen. Beides liegt jedoch im Rahmen der Schätzmarke<sup>6</sup>.

□ **Heizkosten:** Beim steuerlich freizustellenden Existenzminimum werden die Heizkosten auf der Basis des tatsächlichen Betrages geschätzt und keine Pauschalbeträge zugrunde gelegt, wie dies beim durchschnittlichen Sozialhilfebedarf erfolgt<sup>7</sup>.

□ **Mehrbedarfzuschlag für Erwerbstätige:** Dieser Zuschlag wurde bislang von den Sozialämtern gezahlt; er orientierte sich am Einzelfall, diente als Arbeitsanreiz und deckte den aus der Berufstätigkeit resultierenden Mehrbedarf ab. Im Wege der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers zur Bestimmung des steuerlichen Existenz-

<sup>3</sup> Vgl. Einmalige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 21 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) im Jahr 1991, in: Wirtschaft und Statistik, Hrsg. Statistisches Bundesamt, H. 2, 1993, S. 113-124, Tabelle S. 110\*.

<sup>4</sup> Die Angaben aus der Wohngeldstichprobe, die nur der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde für statistische Auswertungen übermittelt werden dürfen (§ 35 Wohngeldgesetz), werden nicht veröffentlicht.

<sup>5</sup> Vgl. BVerfG 1992, a. a. O., S. 1541. Für die Gewährung von Wohngeld sind maßgebend die Anzahl der Familienangehörigen, sechs verschiedene Mietenniveaus in der Bundesrepublik Deutschland, vier verschiedene Termine für die Bezugsfähigkeit der Wohnungen und innerhalb dieses Rahmens zusätzlich noch bis zu drei Ausstattungsstufen.

<sup>6</sup> Vgl. Beschlüßempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (8. Ausschuß) unter anderem zum FKP-Gesetz, Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 12/4801 vom 18. 5. 1993, S. 150.

<sup>7</sup> Die Heizkosten werden beim steuerfrei zu stellenden Existenzminimum ermittelt nach den Wirtschaftsrechnungen (Statistisches Bundesamt, Fachserie 15, Reihe 1). Beim durchschnittlichen Sozialhilfebedarf werden pauschal 25% der Kaltmiete als Heizkosten angesetzt.

minimums ist an die Stelle dieses bisher gewährten Zuschlages nunmehr ein Freibetrag beim Arbeitseinkommen getreten, das insoweit bei der Sozialhilfe nicht angerechnet wird<sup>8</sup>. Dies ist auch insofern gerechtfertigt, weil von den rund 2 Mill. Sozialhilfeempfängern, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, nur etwa 10% erwerbstätig sind.

Im Ergebnis liegt das steuerliche Existenzminimum unter dem Sozialhilfebedarf (vgl. Tabelle 1). Grund dafür ist unter anderem, daß für steuerliche Zwecke ein unterer Mietwert angesetzt werden kann. Mit der Festlegung des Existenzminimums wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts ist zunächst für 1993 eine Verwaltungsregelung<sup>9</sup> erlassen worden, die dann durch die gesetzliche Regelung im FKP-Gesetz abgelöst wurde.

Im Gegensatz zum Ansatz des Existenzminimums in der Verwaltungsregelung (12000 DM für Alleinstehende, 19000 DM für Verheiratete in 1993) hat die in Art. 9 des FKP-Gesetzes vorgesehene Änderung beim Erwerbstätigenzuschlag die finanzielle Möglichkeit eröffnet, das steuerliche Existenzminimum für einen Alleinstehenden mit 10500 DM (1993), 11000 DM (1994) und 11500 DM (1995) anzusetzen und zugleich – also auch für 1993 – für Verheiratete zu verdoppeln<sup>10</sup>. Im übrigen hat in der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuß am 28. April 1993 keiner der Gutachter die Auffassung vertreten, die im Gesetzentwurf vorgesehenen Existenzminima entsprächen nicht den Anforderungen, die im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992 genannt sind<sup>11</sup>.

Die Berücksichtigung von Kinderlasten erfolgt aus verfassungs- und steuerrechtlichen sowie sozial- und familienpolitischen Gründen: Durch die Gewährung des Kinderfreibetrages soll das für den existenzsichernden Aufwand eines Kindes notwendige Einkommen von der Besteuerung freigestellt werden; denn ohne Gewährung eines Kinderfreibetrages wäre die verfassungsrechtlich ge-

botene gerechte Besteuerung der Eltern im Vergleich zu kinderlosen Ehepaaren mit gleichem Einkommen nicht gegeben. Mit der Zahlung eines Kindergeldes wird allen Unterhaltsverpflichteten eine zusätzliche staatliche Hilfe für ihre Kinder gewährt; sie stellt den Ausgleich her, soweit der Kinderfreibetrag die Höhe des existenzsichernden Aufwands des Kindes nicht erreicht. Der Familienlastenausgleich in der Bundesrepublik Deutschland ist demnach ein duales System.

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1990 ist mindestens das Existenzminimum für ein Kind steuerfrei zu stellen<sup>12</sup>. Um dies zu gewährleisten, wurde im Zeitablauf, und insbesondere in jüngerer Zeit, nicht nur das Kindergeld angehoben (für das erste Kind von 50 DM auf 70 DM, für das zweite Kind von 70 DM auf 130 DM, für das dritte Kind von 120 DM auf 220 DM, für weitere Kinder von 120 DM auf 240 DM), sondern insbesondere auch der Kinderfreibetrag erheblich aufgestockt (von 432 DM 1983 auf 4104 DM ab 1992).

Das steuerfrei zu stellende Existenzminimum eines Kindes setzt sich aus den gleichen Komponenten wie das Existenzminimum eines Erwachsenen zusammen. Es gibt jedoch einen wesentlichen Unterschied: Die Aufteilung von Miet- und Heizkosten auf die Familienmitglieder läßt sich unter Zugrundelegung von zwei verschiedenen Methoden ermitteln. Bei der Pro-Kopf-Methode wird die Warmmiete zu gleichen Teilen auf Eltern und Kinder aufgeteilt (zugleich wird damit der durchschnittliche Sozialhilfebedarf ermittelt). Bei der in diesem Zusammenhang für das steuerliche Existenzminimum entscheidenden Differenzmethode wird demgegenüber der Mehrbedarf der Warmmiete je Kind angesetzt<sup>13</sup>. Das monatliche Existenzminimum eines Kindes beträgt demnach 1993 495 DM, 1994 508 DM und 1995 527 DM<sup>14</sup>.

<sup>11</sup> Allerdings monieren die SPD (BT-Drs. 12/4801, a. a. O., S. 146) und einige der Gutachter der Anhörung (u. a. Prof. Dr. Arndt, Prof. Dr. Birk), daß im ursprünglichen Entwurf des FKP-Gesetzes eine Verdoppelung des Existenzminimums für 1993 zunächst nicht vorgesehen war. Nach der Anhörung wurde diesem Petition jedoch entsprochen. In diesem Zusammenhang gehört auch die kritische Bemerkung der SPD, daß das ursprüngliche Steuerbereinigungsgesetz 1993 im Gesetzgebungsverfahren in das FKP-Gesetz eingeschleust wurde. Auch in der Bundestagsdebatte zum FKP-Gesetz wurde das Existenzminimum diskutiert. Vgl. Stenographischer Bericht zur 161. Sitzung am 27. Mai 1993, Plenarprotokoll 12/161.

<sup>12</sup> Vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1990 zum Bundeskindergeldgesetz, abgedruckt in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 82. Band, Tübingen 1991, S. 60-105.

<sup>13</sup> Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen spricht sich in seinem Gutachten „Zur Berechnung des steuerfreien Existenzminimums für den Lebensunterhalt eines Kindes“, in: Schriftenreihe Bd. 15 des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Stuttgart 1992, S. 23 bzw. Tz. 25, für die Differenzmethode zur Bestimmung des Existenzminimums aus.

<sup>14</sup> Eigene Berechnung. Nach der Pro-Kopf-Methode ergeben sich folgende Werte: 1993 486 DM, 1994 496 DM, 1995 513 DM. Für Familien mit mehreren Kindern führt diese Methode zu einer zu hohen Miete, weil die Mieten mit der Haushaltsgröße nicht proportional, sondern degressiv anwachsen.

<sup>8</sup> Vgl. Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – FKP-Gesetz), BT-Drs. 12/4748 vom 20. 4. 1993, S. 22, 24.

<sup>9</sup> Vgl. Betr.: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992 (BGBl. I, S. 1851); hier: Steuerfreistellung des Existenzminimums im Lohnsteuerabzugsverfahren für 1993 (Verwaltungsregelung), in: Bundessteuerblatt, Teil I, Ausgabe A, Hrsg. Bundesministerium der Finanzen, 42. Jg, Nr. 19, 22. 12. 1992, S. 736-739.

<sup>10</sup> Durch den niedrigeren Ansatz bei Ledigen infolge der Herausnahme des Erwerbstätigenzuschlags verringern sich die Steuermindereinnahmen. Aus den so eingesparten Mitteln kann die Verdoppelung für zusammenlebende Ehegatten finanziert werden. Vgl. auch BT-Drs. 12/4801, a. a. O., S. 150.

Für die Beurteilung, ob das bestehende duale System des Kinderlastenausgleichs den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, ist das Kindergeld in einen fiktiven Kinderfreibetrag umzurechnen<sup>15</sup>. Dieser ist dann zusammen mit dem im Einkommensteuerrecht enthaltenen Kinderfreibetrag dem Betrag des Existenzminimums eines Kindes gegenüberzustellen. Danach reicht der derzeitige Familienlastenausgleich aus. Bei dem über hundert Prozent hinausgehenden, abgedeckten Teil des Existenzminimums eines Kindes handelt es sich um eine freiwillige Sozialleistung des Staates (vgl. Tabelle 2). Durch die Mindestanforderung des Bundesverfassungsgerichts für die Steuerfreistellung eines Kindes wird gleichzeitig erreicht, daß die Existenzminima aller Kinder steuerfrei gestellt sind. Dies gilt auch dann noch, wenn z.B. das Zweitkindergeld um 30 DM gekürzt würde, weil diese Kürzung nicht den Mindestbetrag von 70 DM/Monat beträfe<sup>16</sup>.

**Vermeidung der „Armutsfalle“**

Die bereits erwähnte Änderung bei der Sozialhilfe (Art. 9 FKP-Gesetz) beinhaltet folgendes: An die Stelle eines Mehrbedarfzuschlages für Erwerbstätige (1993 rund 1500 DM) tritt ein Freibetrag beim Arbeitseinkommen, das insoweit bei der Sozialhilfe nicht angerechnet wird<sup>17</sup>. Eine Verminderung des verfügbaren Einkommens (ver-

bleibendes eigenes Einkommen und restlicher Sozialhilfeanspruch) für Sozialhilfeempfänger tritt dadurch im Ergebnis nicht ein.

In der Gesetzesbegründung wird zudem angeführt, daß der Freibetrag so zu gestalten ist, daß die (Arbeits-) Anreizfunktion zur Vermeidung der Armutsfalle<sup>18</sup> in möglichst allen Einkommensgruppen gewährleistet ist. Würde der Erwerbstätigenzuschlag lediglich betragsmäßig durch den Freibetrag ersetzt, ergäbe sich eine vergleichsweise größere Arbeitsanreizfunktion bei „höheren“ Bruttoeinkommen. Würde im Sinne einer negativen Einkommensteuer ein bestimmter Anteil des Einkommens (z.B. 15% des zusätzlichen Nettoeinkommens oder 10% des Nettoeinkommens einschließlich Transferleistungen) verschont, ergäbe sich über alle Einkommensstufen ein – wenn auch kleiner – Mehrverdienst<sup>19</sup>. Die Gefahr einer sogenannten Armutsfalle wäre geringer.

Es führt jedoch kein Weg an der Erkenntnis vorbei, daß hohe Sozialleistungen (einschließlich Erwerbstätigenzuschlag oder Freibetrag) die Wiederaufnahme einer Arbeit zunächst wesentlich behindern und den arbeitslosen Sozialhilfeempfänger schließlich zum Dauer-Sozialhilfeempfänger machen können. Insofern kann die tagespolitische Forderung, die bestehenden Sozialhilfeleistungen für alle Sozialhilfeempfänger nicht zu kürzen, für den Personenkreis der erwerbstätigen Hilfeempfänger und die gesamte Volkswirtschaft auf Dauer nachteilige Folgen haben.

Entsprechend dem FKP-Gesetz steigen die Regelsätze und damit auch die Existenzminima im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 um 2% und in den folgenden Jahren bis zum 30. Juni 1996 um jeweils 3%<sup>20</sup>.

Tabelle 2

**Kinderlastenausgleich und Existenzminimum von Kindern in den Jahren 1993 bis 1995 (DM/Jahr)**

Jahr	Steuerfreistellung <sup>1</sup>	Existenzminimum eines Kindes bei <sup>2</sup>	Abgedeckter Teil in % Sp 1 : Sp 2
Spalte	1	2	3
		einem Kind	
1993	6 204	5 940	104,44
1994	6 204	6 096	101,77
1995	6 204	6 324	98,10
		zwei Kindern	
1993	6 204	5 724	108,39
1994	6 204	5 880	105,51
1995	6 204	6 084	101,97
		drei Kindern	
1993	6 204	5 616	110,47
1994	6 204	5 760	107,71
1995	6 204	5 960	104,09

<sup>1</sup> Kinderfreibetrag 4 104 zuzüglich 2100 DM umgerechnetes Kindergeld von 840 DM (70 DM Mindestkindergeld × 12 Monate) mit einem durchschnittlichen Steuersatz von 40%. Das Mindestkindergeld entspricht dem Kindergeld für das erste Kind und wird für die weiteren Kinder unterstellt. <sup>2</sup> Die Regelleistungen (Regelsatz) wurden als gewichteter Durchschnitt der nach Alter gestaffelten Regelsätze für Kinder errechnet, d.h. es wurde ein Durchschnitt von 18 Kindern gebildet, die je einem Jahrgang von unter ein Jahr bis unter 18 Jahren angehören. Diese Berechnungsweise entspricht dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1990.

Quelle: Auf der Basis von Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Sozialhilfestatistik, Wirtschaftsrechnungen; eigene Berechnungen unter Anwendung der sogenannten Differenz-Methode.

<sup>15</sup> Bei dem bestehenden dualen System und beim derzeitigen Einkommensteuertarif kann eine Umrechnung des Kindergeldes mit einem Steuersatz von 40% als ausreichend angesehen werden, z.B. monatlich 70 DM Kindergeld geteilt durch 0,4 ergibt einen vergleichbaren steuerlichen „Freibetrag“ von 175 DM/Monat.

<sup>16</sup> Vgl. verschiedene Zeitungsmeldungen, u. a. Sparpläne des Finanzministers, Waigel will staatliche Leistungen zumindest einfrieren, in: Süddeutsche Zeitung vom 27. Mai 1993.

<sup>17</sup> Diese Umgestaltung entspricht dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O., S. 1540): „In welcher Weise der Gesetzgeber dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe (nämlich den existenznotwendigen Aufwand steuerfrei zu stellen, T. T., R. S.) Rechnung trägt, ist ihm überlassen.“

<sup>18</sup> Ausgangspunkt ist ein Einkommensbereich, in dem das Erwerbseinkommen auch bei einer Lohnerhöhung noch unter dem Sozialhilfeanspruch liegt. Infolge des Subsidiaritätsprinzips wird das Erwerbseinkommen vollständig auf die Sozialhilfeleistungen angerechnet, so daß trotz einer Lohnerhöhung das verfügbare Einkommen unverändert bleibt (sogenannte Armutsfalle).

<sup>19</sup> Dabei zeigt sich, daß bei Abgleich des Nettoeinkommens einschließlich Transfers mit dem Sozialhilfebedarf ein Freibetrag in Höhe von 15% des zusätzlichen Nettoeinkommens zwar im allgemeinen zu einem niedrigeren verfügbaren Einkommen als ein Freibetrag in Höhe von 10% des Nettoeinkommens einschl. Transferleistungen, aber zu einem vergleichsweise stärkeren marginalen Mehrverdienst führt. Außerdem kann bei Auslaufen des Sozialhilfeanspruchs im ersten Fall (15%) ein Übergang mit niedrigeren Umkippeffekten, d. h. negative Einkommensentwicklung trotz Lohnerhöhung, gestaltet werden.

Diese Begrenzung des Anstiegs wurde unter anderem deshalb eingeführt, weil in den letzten Jahren die Einkommensentwicklung bei Arbeitnehmern und Sozialhilfeempfängern auseinanderlief. So stieg die Nettolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer von 1980 bis 1992 nominal von 1765 DM (= 100%) auf 2600 DM (= 147%), während die Regelsatzleistungen von 310 DM (= 100%) auf 496 DM (= 160%) zunahmen<sup>21</sup>. Hinzu kommt, daß die Einkommensempfänger sehr stark durch Mieterhöhungen tangiert werden, während die Sozialhilfeempfänger durch die Entlastung der Wohnkosten von dieser Entwicklung prinzipiell verschont bleiben. Sinnvoll erschiene eine Indexierung der Regelsatzleistungen entweder mit dem Preisindex für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren von Sozialhilfeempfängerhaushalten oder mit dem Index der Nettolohnentwicklung<sup>22</sup>. Jedoch würde eine Anbindung der Sozialhilfe an die Löhne die Einhaltung des Lohnabstandsgebotes erschweren<sup>23</sup>.

In den alten Bundesländern ist das Lohnabstandsgebot bei größeren Haushaltsgemeinschaften nicht mehr gewahrt (vgl. Tabelle 3). Da in den jungen Bundesländern der Eckregelsatz fast das Westniveau und die Löhne etwa 70% der Westlöhne erreichen, wird dort das Lohnabstandsgebot erst recht nicht eingehalten. Handelt es sich um weibliche Arbeitnehmer, liegt der Sozialhilfeanspruch bereits mit einem Kind über dem Erwerbseinkommen.

<sup>20</sup> Für die Ermittlung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums gilt das Jahresprinzip, während beim durchschnittlichen Sozialhilfebedarf von Jahresmitte zu Jahresmitte gerechnet wird.

<sup>21</sup> Vgl. Achim Seffen: Sozialhilfeeinkommen, Niveauprobleme in Ost und West, in: Osteuropa auf dem Weg in die Marktwirtschaft, Institut der deutschen Wirtschaft (Hrsg.), Köln 1993, S. 141-146, hier S. 146.

<sup>22</sup> Diese Regelnanpassung wurde zum Teil als Sozialabbau interpretiert und mit dem Solidarpakt als nicht vereinbar angesehen, so daß sie sich nicht im FKP-Gesetz wiederfindet. Vgl. dazu die Pressemeldungen zu den Äußerungen des SPD-Fraktionsvorsitzenden Klose (FAZ vom 6. 4. 1993; Handelsblatt vom 5. 4. 1993; sowie DPA-Meldung vom 2. 4. 1993). In gewissem Gegensatz dazu steht der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum FKP-Gesetz vom 26. Mai 1993 (BT-Drs. 12/5028), in dem gefordert wird, daß die Regelsätze 1993 bis 1995 entsprechend dem Nettolohnanstieg der Arbeitnehmereinkommen erfolgen sollten.

<sup>23</sup> Walter Hanesch und Wolfgang Schütte (Ein radikaler Umbau des deutschen Sozialleistungssystems; Eine Stellungnahme der „Arbeitsgruppe Armut und Unterversorgung“, gekürzter Abdruck in: Frankfurter Rundschau vom 27. 5. 1993) behaupten, es sei „erklärte Absicht“ der Bundesregierung, „in den nächsten Jahren das reale Niveau der Arbeitnehmereinkommen abzusinken, um das unternehmerische Kostenniveau zu entlasten“. Aus diesem Grunde sei sie bestrebt, das „Existenzminimum in dieser Gesellschaft mit abzusenken“, weil ansonsten „eine wachsende Zahl von Erwerbstätigen einen Anspruch auf ergänzende Sozialhilfeleistungen geltend machen“ könne. Ähnlicher Auffassung ist H. Siebert, SVR-Mitglied und Präsident des IfW-Kiel (Den Staat in die Schranken weisen, in: FAZ vom 19. Juni 1993): „Lohn und Lohnstruktur sind mit dem sozialen Sicherungssystem verknüpft. Wie in einem System kommunizierender Röhren bestimmt der gesellschaftlich definierte Mindestlohn der sozialen Absicherung den Lohn der untersten Lohngruppe auf dem Arbeitsmarkt.“ Tatsache ist, daß das Lohnabstandsgebot von zwei Seiten beeinflußt wird: Seitens der Tarifvertragsparteien bei der Findung unterer Lohnneinkommen und seitens der öffentlichen Haushalte bei der Bestimmung des Sozialhilfeanspruchs sowie der Festsetzung von Abgaben und Transfers.

Der Grund liegt vor allem darin, daß das Arbeitseinkommen Leistungslohn ist. Das heißt, bei gleichen Leistungen wird im Grundsatz auch gleicher Lohn gezahlt, ohne daß – wie bei der Sozialhilfe auf die soziale Lage des Lohn- und Gehaltsempfängers Rücksicht genommen wird. Zusätzlich unterliegen die Arbeitseinkommen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und der Einkommensteuer. (Die Verminderung der Steuerbelastung für Grenzsteuerzahler ab 1993 führt zu keiner anderen Wertung der Nicht-Einhaltung des Lohnabstandsgebotes.)

Tabelle 3

**Einkommensberechnungen im Hinblick auf das Lohnabstandsgebot<sup>1</sup> in der Sozialhilfe**

(Entgelte mit Stand vom 1. Juli 1992; DM/Monat)

Einkommen	Verheiratete(r) Alleinverdiener(in)			
	ohne Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
<b>I. Männliche Arbeitnehmer</b>				
a) Angestellter (Leistungsgruppe IV)				
1. Gesamteinkommen <sup>2</sup>	2 561	2 704	2 986	3 336
2. Sozialhilfeanspruch <sup>3</sup>	1 906	2 404	2 862	3 313
3. Lohnabstand (1 ./ 2)	655	300	125	23
b) Arbeiter (Leistungsgruppe 3)				
4. Gesamteinkommen <sup>2</sup>	2 483	2 625	2 924	3 272
5. Sozialhilfeanspruch <sup>3</sup>	1 906	2 404	2 862	3 313
6. Lohnabstand (4 ./ 5)	577	221	62	-41
<b>II. Weibliche Arbeitnehmer</b>				
a) Angestellte (Leistungsgruppe V)				
7. Gesamteinkommen <sup>2</sup>	1 969	2 203	2 522	2 861
8. Sozialhilfeanspruch <sup>3</sup>	1 906	2 404	2 862	3 313
9. Lohnabstand (7 ./ 8)	63	-201	-340	-451
b) Arbeiterin (Leistungsgruppe 3)				
10. Gesamteinkommen <sup>2</sup>	2 067	2 275	2 600	2 941
11. Sozialhilfeanspruch <sup>3</sup>	1 906	2 404	2 862	3 313
12. Lohnabstand (10 ./ 11)	161	-128	-262	-372

<sup>1</sup> Die Angaben betreffen die alten Bundesländer. Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der ab 1. Juli 1993 geltenden Fassung. <sup>2</sup> Bruttolohn abzüglich Lohnsteuer und Sozialabgaben zuzüglich Wohngeld, Kindergeld und Zuschlag zum Kindergeld. <sup>3</sup> Sozialhilfeanspruch einschließlich des Freibetrages in gleicher Höhe des nach geltendem Recht zu gewährenden Erwerbstätigenzuschlags. Die Annahme wurde deshalb gemacht, weil die erforderliche Rechtsverordnung über die Gestaltung des Freibetrages noch nicht erlassen ist.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): (Brutto-) Löhne und Gehälter, Fachserie 16, Reihen 2.1 und 2.2, Juli 1992 (erscheint demnächst); BT-Drs. 4801, a.a.O., S.147, Wohngeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz; eigene Berechnungen.

Transferleistungen wie das Kindergeld und das Wohngeld wirken allerdings erhöht auf das verfügbare Einkommen eines Erwerbstätigen unteren Lohn- und Gehaltsgruppen.

Mit dem FKP-Gesetz werde die für Regelsatzanpassungen zuständigen Landesregierungen aufgefordert, künftig dafür Sorge zu tragen, daß das Lohnabstandsgebot besser eingehalten wird<sup>24</sup>.

**Neuer Einkommensbegriff: Erwerbsbezüge**

Im folgenden wird der Frage nachgegangen, welche Steuerpflichtigen in den Jahre 1993 bis 1995 von dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts profitieren. Gegenüber dem bisherigen Grundfreibetrag für alle Steuerpflichtigen (5616 DM) werde nunmehr die Erwerbsbezüge<sup>25</sup> in Höhe der oben genannten Existenzminima für die sogenannten Grenzsteuerzahler (vgl. Tabelle 1) steuerfrei gestellt. Ferner gilt eine Überleitungs- oder Milderungsregelung für Erwerbsbezüge oberhalb der Existenzminima bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze.

Entsprechend dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts sind dabei dem Steuerpflichtigen die Erwerbsbezüge zu belassen, die er zur Deckung des am Sozialhilferecht orientierten Existenzminimums benötigt. Dazu gehören nicht nur die steuerpflichtigen Einkünfte, sondern auch steuerfreie Einnahmen, Bezüge und Einkommenssteile, die zur Deckung des existenznotwendigen Aufwandes verwendet werden können.

Eine Reihe steuerfreier Einnahmen oder steuerfreier Einkommenssteile muß also in die Rechnung einbezogen werden<sup>26</sup>. Nach dem Gesetz sind Erwerbsbezüge: das zu versteuernde Einkommen zuzüglich insbesondere Lohnersatzleistungen (wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld und Krankengeld), steuerfreier ausländischer Arbeitslohn, verschiedene steuerfreie Bezüge (z.B. Entlassungsabfindungen, Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit) und Rentenbezüge, soweit sie nicht als Ertragsteile zu erfassen sind oder dem Vermögen zuzurechnen

sind, Sonderabschreibungen, erhöhte AfA über § 7 EStG hinaus und verschiedene andere Steuervergünstigungen (z.B. für selbstgenutztes Wohneigentum nach § 10 e EStG). Dieser Katalog stellt sicher, daß nur die tatsächlichen Grenzsteuerzahler steuerfrei gestellt werden und Steuerzahler sich nicht „arm“ rechnen können oder „arm“ gerechnet werden.

Die Hinzurechnung der Beträge führt nicht zu einer Besteuerung dieser Beträge, weil die Steuer immer vom zu versteuernden Einkommen erhoben wird. Es bleibt auch bei der festzusetzenden Einkommensteuer nach geltendem Tarif, wenn die gemilderte Einkommensteuer – nach einer eigens erstellten Zusatztafel – zu einer höheren Steuer führen würde (vgl. Tabelle 4).

Zum Ausgleich der Belastungen durch den ab 1995 zu zahlenden Solidaritätszuschlag wurde auf der Klausurtagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder sowie den Partei- und Fraktionsvorsitzenden am 11. bis 13. April 1993 in Bonn beschlossen, daß eine über den Grundfreibetrag hinausgehende „soziale Komponente“ bei der Einführung des Solidaritätszuschlages von 7,5% vorzusehen ist<sup>27</sup>. Diese knüpft an den Überleitungsbereich zur Normalbesteuerung an, in dem die Steuerbelastung über die verfassungsrechtlichen Anforderungen hinaus gemildert wird. Ab 1995 wird die effektive Grenzbelastung in diesem Bereich von 60% (1993 und 1994) auf 50% abgesenkt. Ferner wird eine sogenannte Null-Zone beim Solidaritätszuschlag eingeführt (100/200 DM bei Alleinstehenden/Verheirateten)<sup>28</sup>. Beide Komponenten führen für eine „Eck-Familie“ (Ehegatten mit 2 Kindern) 1995 dazu, daß ein Bruttojahreslohn von rund 40900 DM von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag freigestellt wird und der Überleitungsbereich für die Entlastung bei rund 49700 DM endet<sup>29</sup>.

**Tabelle 4**  
**Lediger Steuerpflichtiger 1993 (DM/Jahr)**

<b>I. Einkünfte</b>		
1. Zu versteuerndes Einkommen	10 500	10 500
2. Einnahmen aus Kapitalvermögen abzüglich Werbungskosten-Pauschale von 100 DM	1 000	2 000
<b>II. Hinzurechnungsbeträge</b>		
3. Sparer-Freibetrag	1 000	2 000
<b>III. Berechnung der Erwerbsbezüge</b>		
4. Zu versteuerndes Einkommen	10 500	10 500
5. Sparer-Freibetrag	1 000	2 000
6. zusammen	11 500	12 500
<b>IV. Festzusetzende Steuer</b>		
7. nach geltendem Tarif	932	932
8. abgemildert	579	1 200
<b>V. Zu zahlende Einkommensteuer</b>	579	932

Quelle: Bundestagsdrucksache 12/4801, a.a.O., S. 157 f.

<sup>24</sup> Vgl. FKP-Gesetz, BT-Drs. 12/4748, S. 21 bzw. § 22 Abs. 3 BSHG.

<sup>25</sup> Mit dem Begriff der „Erwerbsbezüge“ hat das BVerfG einen weiteren Einkommensbegriff im deutschen Einkommensteuerrecht geschaffen. Dies wird von der SPD kritisch kommentiert (vgl. BT-Drs. 12/4801, a.a.O., S. 147), von den Koalitionsfraktionen jedoch als nicht zu vertreten („falscher Adressat“) zurückgewiesen (ebenda, S. 150).

<sup>26</sup> Vgl. BT-Drs. 12/4801, a. a. O., S. 53, 155 bzw. Verwaltungsregelung, a.a.O., S. 739.

<sup>27</sup> Die Ergebnisse der „Klausurtagung zum Solidaripakt“ sind veröffentlicht in: Bulletin, Presse- und Informationsamt (Hrsg.), Nr. 22/1993 vom 16. März 1993, S. 185-188, hier S. 185. Vgl. ferner „Solidaripakt für Deutschland“, in: Aktuelle Beiträge zur Wirtschafts- und Finanzpolitik, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), Nr. 10/1993 vom 17. 3. 1993.

Das in der Verwaltungsregelung vom 3. Dezember 1992 festgelegte Existenzminimum von 12000 DM 1993 für Alleinstehende beruhte auf geltendem Recht, das im FKP-Gesetz geändert wird (an die Stelle des Erwerbsteuergesetzes tritt ein Freibetrag). Die nachfolgende Veranlagung unter Ansatz eines Existenzminimums von 10500 DM kann zur Festsetzung einer Nachzahlung führen. Da im Regelfall unterstellt werden kann, daß der betroffene Personenkreis die steuerfreien Bezüge in voller Höhe ausgegeben hat, geht der Gesetzgeber davon aus, daß die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern im Billigkeitswege Einkommensteuer-Nachzahlungen erlassen, soweit sie auf diesem Umstand beruhen<sup>30</sup>.

Verheirateten Arbeitnehmern wird durch die Weitergeltung der Verwaltungsregelung bei isolierter Betrachtung beim Lohnsteuerabzug ein zu geringes Existenzminimum zugestanden (19000 DM gegenüber 21000 DM in 1993). Durch die vorgesehene Pflichtveranlagung werden stets 21000 DM als Existenzminimum zugrunde gelegt, so daß auch verheiratete Arbeitnehmer im Ergebnis nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts besteuert werden.

Sozialhilfeleistungen, die das steuerfrei zu stellende Existenzminimum bestimmen, und dadurch entstehende Steuerausfälle – durch die Gewährung eines Grundfreibetrages – sind wie kommunizierende Röhren miteinander verbunden. So verursacht die Steuerfreistellung der Existenzminima (vgl. Tabelle 1) Steuerausfälle von 2,2 Mrd. DM 1993, 3,1 Mrd. DM 1994 und 3,8 Mrd. DM 1995<sup>31</sup>.

Würde das Existenzminimum ab 1996 bei sonst unverändertem Tarif nicht nur den Grenzsteuerzahlern eingeräumt, sondern allen Steuerzahlern, beliefen sich die damit verbundenen Steuerausfälle auf rund 50 Mrd. DM.

### Bedeutung des Existenzminimums

Die Auflagen des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum haben auf alle Leistungsgesetze Auswirkungen. Je nach Zielsetzung und Gestaltung des einzelnen Gesetzes sind Einkommensgrenzen, anzurechnende

Einnahmen, Freibeträge, Höhe der Leistungen (Bedarfsgröße, Degression der Leistungen) für den Kreis der Grenzsteuerzahler entsprechend der Regelung im Einkommensteuerrecht anzupassen. Beispielhaft seien genannt: Die Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes (wie z.B. das Arbeitslosengeld)<sup>32</sup>, des Prozeßkostenhilfegesetzes, des Beratungshilfegesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Darüber hinaus wird das steuerlich freizustellende Existenzminimum ab 1996 maßgeblich die „große Lösung“ mitbestimmen. Allerdings ist mit der „kleinen Lösung“ keine Präjudizierung der „großen Lösung“ verbunden. Auch ist zu hoffen, daß sich nicht der Spruch bewahrheitet: „C'est le provisoire, qui dure“.

Aufgrund der genannten Steuerausfälle wird jedoch bei der „großen Lösung“ zu überlegen sein, ob und inwieweit der Grundfreibetrag bei mittleren und höheren Einkommen abgebaut werden kann. Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Gesetzgeber ein, künftig den Tarifverlauf so zu gestalten, daß die Entlastungswirkung des angemessen quantifizierten Existenzminimums, das zunächst bei allen Steuerpflichtigen berücksichtigt wird, schrittweise mit steigendem Einkommen kompensiert wird.

Ob eine derartige Tarifgestaltung mit dem linear-progressiven Tarif vereinbar ist und die Steuerbelastung im Ein- und Ausgangsbereich des Tarifs vertretbar erscheint, muß geprüft werden. Eine andere Kompensationsmöglichkeit bestände auch darin, das Steuersystem verstärkt von steuerlichen Ausnahmetatbeständen (Vergünstigungen) zu befreien. Denkbar wäre auch, den Ausfällen bei der Einkommensteuer mit anderen Steuererhöhungen, besser aber mit Ausgabensenkungen, zu begegnen. Auch muß über die Verzahnung von Steuer- und Transferrecht verstärkt nachgedacht werden.

Insgesamt gesehen mag der Beschluß von Karlsruhe als ein weiterer kleiner Schritt in einer Reihe von Verfassungsgerichtsentscheidungen zur Weiterentwicklung des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland gesehen werden. Für das deutsche Steuersystem und seine Weiterentwicklung ist es möglicherweise ein Riesenschritt.

<sup>28</sup> Der Verlauf des Grenzsteuertarifs der „kleinen Lösung“ steht in bemerkenswertem Gegensatz zu der Forderung des Bundesverfassungsgerichts für die „große Lösung“ ab 1996 (a.a.O., S. 1540), „daß von den das Existenzminimum übersteigenden Einkommensteilen den Steuerpflichtigen jeweils angemessene Beträge verbleiben, also nicht ein Progressionssprung stattfindet, der die vertikale Gleichheit im Verhältnis geringerer zu höheren Einkommen außer acht läßt“. Insgesamt bewirkt die notwendige Integration des Existenzminimums von Grenzsteuerzahlern in den Einkommensteuertarif für Normalsteuerzahler, daß der bisherige stetig verlaufende linear-progressive Tarif arg deformiert wird: 1995 zum Beispiel gibt es zwar die angeführte Absenkung der Grenzbelastung, die jedoch durch die Erhebung des Solidaritätszuschlags in einem Teilbereich voll wieder wettgemacht wird. Im Überleitungsbereich zwischen rund 11500 DM und 16300 DM (für Ledige) gleicht der Grenzsteuertarif – von der Seite her gesehen – zwei an den Lehnen zusammengedrückt Stühlen.

<sup>29</sup> Vgl. BT-Drs. 12/4801, a.a.O., S. 156.

<sup>30</sup> Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen ermöglicht diese Konstruktion, das Vertrauen in die bestehende Verwaltungsregelung zu berücksichtigen und die Verfassungsmäßigkeit der Verdoppelung des Grundfreibetrages zu gewährleisten, vgl. BT-Drs. 12/4801, a.a.O., S. 149, 156.

<sup>31</sup> Vgl. BT-Drs. 12/4801, a.a.O., S. 124, 132.

<sup>32</sup> Bereits im Zuge des FKP-Gesetzes wurde z.B. das Arbeitsförderungsgesetz geändert, damit die Entlastung der Grenzsteuerzahler auch bei der Höhe der Lohnersatzleistungen dieses Gesetzes berücksichtigt werden kann. Vgl. BT-Drs. 12/4801, a.a.O., S. 154.